

Statuten des Vereins Bula 2021

Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

1. Unter dem Namen "Verein Bula 2021" besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines gesamtschweizerischen Pfadilagers im Jahre 2022 für Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz und Gäste anderer anerkannter Mitgliederverbände gemäss verabschiedetem Grobkonzept der Delegiertenversammlung vom November 2016 in Aarau.
- 2.2 Das Bundeslager 2021 strebt folgende Ziele an:
 - a) Das Bundeslager ermöglicht ein Pfadi-Erlebnis für alle Stufen, bei welchem die Grundwerte und die Pfadi-Aktivitäten im Zentrum stehen.
 - b) Die Pfadi in der ganzen Schweiz profitiert nachhaltig vom Bundeslager.
 - c) Das Bundeslager ermöglicht die Teilnahme aller Pfadis in der Schweiz und deren Austausch untereinander. Das Bundeslager ist offen für die Teilnahme von Pfadis aus anderen Ländern.
 - d) Die Pfadi wird durch das Bundeslager in der Öffentlichkeit wahrgenommen und ist spürbar.
 - e) Das Bundeslager nimmt Rücksicht auf die Ressourcen der Kantonalverbände und der Bundesebene und unterstützt die Verbandsziele der Pfadibewegung Schweiz.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaftskategorien

- 3.1 Der Verein Bula 2021 hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a) als Kollektivmitglieder Vereine mit mindestens 100 Mitgliedern. Gründungs-Kollektivmitglied ist die Pfadibewegung Schweiz.
 - b) als Einzelmitglieder natürliche Personen, die der Pfadibewegung angehören oder mit ihr verbunden sind.
 - c) als Passivmitglieder natürliche oder juristische Personen, welche das Projekt eines Bundeslagers finanziell und/oder ideell unterstützen wollen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von neuen Kollektiv- und Einzelmitgliedern entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern kann der Vorstand selbst entscheiden.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Vereinsjahr aber dennoch zu leisten.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Organisation

Organe

5. Die Organe des Vereins Bula 2021 sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Lagerleitung und die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB. Sie wird vom Vorstandspräsidium geleitet.
- 6.2 Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und zudem, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Lagerleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.
- 6.3 Traktanden von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstandspräsidium eingereicht werden. Nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Aufnahme und Ausschluss von Kollektiv und Einzelmitgliedern
 - Wahl und allenfalls Abwahl des Vorstandes, Bestätigung des Lagerleiters und der Lagerleiterin
 - Festlegung der Budgets und des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Decharge-Erteilung
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- 6.5 Einzelmitglieder haben jeweils eine einzelne Stimme. Kollektivmitglieder haben pro 100 ihrer Mitglieder eine Stimme; es ist dem Kollektivmitglied freigestellt, auf wie viele Vertreter es seine ihm zustehenden Stimmen verteilt. Passivmitglieder haben bloss eine Konsultativstimme.
- 6.6 Soweit vorliegende Statuten nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende bzw. der/die das Traktandum Leitende den Stichentscheid.

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich Idealerweise aus einem Präsidenten und einer Präsidentin, sowie einer Fachperson für Finanzen, Juristisches, Grossanlässe und Netzwerk zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der PBS Vorstand sowie die Standortregion delegiert zwingend je ein Mitglied in den Vorstand von Amtes wegen.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind unter Vorbehalt einer allfälligen vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktritts bis zur Auflösung des Vereins gewählt.
- 7.3 Im Sinne eines ausreichenden Minderheitenschutzes ist eine Zusammensetzung des Vorstandes vorzusehen, welche die Drittelsregelung erfüllt, d.h. mindestens ein Drittel Männer und mindestens ein Drittel Frauen, sowie eine angemessene Vertretung der Sprachregionen sicherstellt.
- 7.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstandspräsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Der Lagerleiter und die Lagerleiterin nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (elektronisch) gefasst werden, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.

7.5 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Erstellung der Pflichtenhefte der Lagerleiterin und Lagerleiter
- Unterstützung und Beaufsichtigung der Suche und Ernennung des/der LagerleiterIn und der weiteren Lagerleitungsmitglieder
- Genehmigung der Konzepte und des Programms der Lagerleitung, auf Basis der im Bula21-Grobkonzept formulierten Vorgaben und Empfehlungen
- Bildung eines Patronatskomitee
- Projektcontrolling, gemäss den im Bula21-Grobkonzept formulierten Vorgaben
- Verabschiedung der Budgets, Liquiditätsplans und Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Regelung der Zeichnungsbefugnis
- Errichtung eines Sekretariats auf Basis der im Bula21-Grobkonzept formulierten Empfehlungen
- Sicherstellung der guten Zusammenarbeit mit den nationalen Jugendorganisationen, insbesondere mit der Pfadibewegung Schweiz
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Lagerleitung fällt
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Organen übertragen sind

Lagerleitung

- 8.1 Die Lagerleitung besteht aus der Co-Lagerleitung, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, sowie den weiteren vom Vorstand ernannten Lagerleitungsmitgliedern. Die Co-Lagerleitung besteht aus maximal 3 Personen und erfüllt die Drittelsregelung, d.h. mindestens ein Mann und mindestens eine Frau sind Mitglied der Co-Lagerleitung. Die Mitglieder der Lagerleitung sind vorbehaltlich einer vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktritts bis zur Auflösung des Vereins gewählt bzw. ernannt.
- 8.2 Im Sinne eines ausreichenden Minderheitenschutzes ist eine Zusammensetzung der Lagerleitung vorzusehen, die mindestens die Drittelsregelung erfüllt, d.h. mindestens ein Drittel Männer und mindestens ein Drittel Frauen, sowie eine angemessene Vertretung der Sprachregionen sicherstellt.

- 8.3 Die Lagerleitung versammelt sich auf Einladung des Lagerleiters oder der Lagerleiterin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch der Mehrheit der weiteren Lagerleitungsmitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder der Lagerleitung erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wenn die Meinung der Mehrheit einerseits und die des Lagerleiters und der Lagerleiterin (beide) andererseits komplett divergieren, muss die Beschlussfassung wiederholt werden. Besteht erneut eine Abweichung, geht der Abstimmungspunkt in den Vorstand zur endgültigen Beurteilung und Abstimmung.
- 8.4 Die Lagerleitung hat in enger Absprache mit der PBS folgende Aufgaben:
- Erarbeitung von Konzepten und des Programms (inkl. Projektbeschreibung) und deren Umsetzung auf Basis der im Bula21-Grobkonzept formulierten Vorgaben und Empfehlungen
 - Kommunikationskonzept und deren Umsetzung
 - Sponsoringkonzept und deren Umsetzung
 - Finanzbeschaffung und -verwaltung, Sponsoring
 - Planung, Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Bundeslagers
 - regelmässige Berichterstattung an den Vorstand
 - Erledigung sonstiger ihr vom Vorstand übertragenen Aufträge

Revisionsstelle

9. Als Revisionsstelle amten die RechnungsrevisorInnen der Pfadibewegung Schweiz. Sie prüfen die Jahresrechnungen und insbesondere die Abschlussrechnung des Vereins Bula 2021 und erstatten entsprechend der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzen

10.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Lagerbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Sponsoring
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Defizitgarantien
- Zuschüsse à fond perdu jeglicher Art

10.2 Aus diesen Mitteln werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und entsprechend budgetierten Ausgaben bestritten. Die Einzelheiten regelt das vom Vorstand verabschiedete Finanzreglement.

Haftung

11. Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge

12. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision

13. Die Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, an welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Auflösung

- 14.1 Der Verein wird aufgelöst, sobald das Bundeslager 2021 abgeschlossen ist oder feststeht, dass es nicht durchgeführt werden kann, und die Mitgliederversammlung die Schlussrechnung genehmigt und Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens gefasst hat. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für ein nächstes Bundeslager zu verwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf des einfachen Mehres der anwesenden Stimmen.
- 14.2 Zuvor kann der Verein nur im Rahmen einer Zweckänderung auf dem Wege der Statutenrevision aufgelöst werden.
- 14.3 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Liquidation, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren beauftragt.
- 14.4 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- 15.2 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2017 genehmigt.

Bürglen UR, 13. Mai 2017 / 08. November 2020

Statutenanpassung: Luzern LU, 08. Mai 2022